

1610

Die gemeinsamen Erhebungen ergaben, dass bei Einbezug aller schweizerischer Finanzforderungen pro Normaljahr der Saldo zugunsten der Schweiz insgesamt ca. Fr. 7'500'000.— beträgt. Entsprechend dem früheren Transfermodus erarbeitete sich die schweizerische Verhandlungsdelegation bereits, auf die Ueberweisung der Inverrichtungsquote und auf den vollen Dividendentransfer zu verzichten. Die Verhandlungen sind jedoch noch im Gange, nach welcher die Obligationenzinsen und die Dividenden im vollen Umfang überwiehen werden können.

Freitag, 21. Juni 1946.

Wirtschaftsverhandlungen
mit den französischen
Besatzungsbehörden in Deutschland.

Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 17. Juni 1946.

I.

Bei Abschluss des "Protocole concernant l'échange des marchandises et services et le règlement des paiements entre la zone frontalière allemande et la Suisse" vom 22. November 1945 ist schweizerischerseits davon abgesehen worden, neben den Forderungen der schweizerischen Rheinkraftwerke für die Lieferung deutsch-beheimateter Energie und Jahreskostenanteile auch die analogen schweizerischen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den deutschen Grenzkraftwerken in die vorgesehene Transferregelung aufzunehmen, in der Meinung, es sei vorerst intern abzuklären, ob nicht diese Verpflichtungen für die kompensationsweise Abtragung der schweizerischen Finanzguthaben (Obligationenzinsen und Dividenden) gegen die betreffenden deutschen Elektrizitätsunternehmungen herangezogen werden sollten. Die Ueberweisung dieser Finanzguthaben war unter dem früheren schweizerisch-deutschen Clearing in der Weise vertraglich festgelegt, dass die Zinsen der in der Schweiz begebenen Obligationenanleihen im vollen Umfange den Gläubiger ausbezahlt wurden, wogegen die Dividenden dem ordentlichen Transfermodus unterstellt waren.

Es zeigte sich aber, dass wie unter dem früheren deutschen Regime nur eine zwischenstaatliche Regelung das Problem der Ueberweisung der verschiedenen Kategorien von Zahlungen in Verbindung mit den Grenzkraftwerken zu lösen vermag. Die ständige Wirtschaftsdelegation hielt es deshalb für angezeigt, einen Ende Januar 1946 von den französischen Besatzungsbehörden geäußerten Vorschlag auf Verrechnung sämtlicher beidseitiger Zahlungen in Verbindung mit den Grenzkraftwerken unter Ausschluss der Finanzforderungen (Obligationenzinsen, Dividenden, Amortisationsquote auf einer der Obligationenanleihen) und Ueberweisung des Saldo zugunsten der Schweiz im vertraglich gebundenen Zahlungsverkehr nicht von vorneherein abzulehnen. Immerhin wurde mit

Dodis



allem Nachdruck geltend gemacht, dass im Hinblick auf das besondere Statut der Grenzkraftwerke und den einheitlichen Charakter sämtlicher Forderungen als Jahreskosten eine differenzierte Behandlung der früher zum Transfer zugelassenen schweizerischen Finanzforderungen unmöglich Platz greifen könne.

Die gemeinsamen Erhebungen ergaben, dass bei Einbezug aller schweizerischer Finanzforderungen pro Normaljahr der Saldo zugunsten der Schweiz insgesamt ca. SFr. 7'500'000.-- beträgt. Entsprechend dem früheren Transfermodus erklärte sich die schweizerische Verhandlungsdelegation bereit, auf die Ueberweisung der Amortisationsquote und auf den vollen Dividendentransfer zu verzichten. Sie versuchte, eine Lösung zu finden, nach welcher die Obligationenzinsen voll und die Dividenden zu 2 1/2 % überwiesen worden wären. Unter Hinweis auf die generellen Richtlinien des interalliierten Kontrollrates in Berlin weigerte sich aber die französische Delegation, überhaupt auf die Frage der Zulassung von Finanzforderungen einzutreten. Auch die Reduktion der Ueberweisung der Obligationenzinsen auf 3 1/2 % p. a. vermochte den französischen Standpunkt nicht zu ändern.

Nach einlässlicher Ueberprüfung der Situation im Einvernehmen mit den massgebenden interessierten Amtsstellen und Kreisen (Politisches Departement, Amt für Elektrizitätswirtschaft, Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Komitee Deutschland der Schweizerischen Bankiervereinigung, Vereinigung exportierender Elektrizitätsunternehmen) sah sich die ständige Wirtschaftsdelegation bewogen, auf den Boden des ursprünglichen französischen Vorschlages einzutreten.

Von dem nach Verrechnung der beidseitigen Zahlungen ohne Finanzguthaben nach der Schweiz zu überweisenden Saldo von Fr. 2'458'000.-- pro Normaljahr muss jedoch nach ihrer Auffassung bis zur Durchsetzung des schweizerischen Standpunktes auf Einbezug eines beschränkten Finanztransfers intern eine bestimmte Quote zurückgestellt werden. Die Gründe für diesen Kompromiss sind die folgenden:

1. Trotz wiederholten Versuchen lassen sich die französischen Besetzungsbehörden nicht davon überzeugen, dass es sich bei den Obligationenzinsen und Dividenden wirtschaftlich nicht um Finanzforderungen, sondern um einen Teil der Jahreskosten handelt und dass diese trotz dem Veto von Berlin zum Transfer zuzulassen sind. Auch wenn formell noch die Möglichkeit besteht, die Angelegenheit bei den schweizerisch-französischen Verhandlungen zur Sprache zu bringen und über Paris zu beeinflussen, sind die Aussichten, auf diese Weise zum Ziele zu gelangen, gering. Es würden sich dadurch die bereits aufgelaufenen rückständigen schweizerischen Forderungen weiter erhöhen, was die spätere transfermässige Erledigung noch schwieriger gestalten könnte. Umgekehrt würden die französischen Besetzungsbehörden entweder ihre Lieferungen nach der Schweiz reduzieren oder dafür dringend benötigte Waren oder Dollarzahlung verlangen.
2. Eine Regelung im Sinne einer autonomen Kompensation der Obligationenzinsen der Kraftübertragungswerke Rheinfelden und des Kraftwerkes Albruck-Dogern mit den schweizerischen Zahlungsver-

pflichtungen für Energiebezug und Jahreskostenanteile könnte wohl für diese Finanzforderungen eine Lösung zur Folge haben, würde aber einen Transfer der laufenden und rückständigen Forderungen der schweizerischen Grenzkraftwerke Ryburg-Schwörstadt und Laufenburg für Energielieferungen praktisch verunmöglichen. Da sich die beteiligten Kraftwerke solidarisch erklären, fällt diese Lösung ausser Betracht. Einzig für das deutsche Grenzkraftwerk Reckingen ist nach schweizerischer Auffassung entsprechend den bestehenden seinerzeit zwischenstaatlich anerkannten privatrechtlichen Abmachungen eine solche Sonderregelung gegeben.

3. Nur auf dem Wege der erwähnten internen Rückstellung in Höhe der 3 1/2 %igen Obligationenzinsen, womit sich die Beteiligten einverstanden erklären, ist es möglich, schweizerischerseits die Zahlungsverpflichtungen für Energiebezug etc. clearingmässig zu erfassen und dem Einwand, es seien diese Zahlungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 1 zu kompensieren, wirksam zu begegnen.

II.

1. Bei den vom 5. bis 7. Juni 1946 in Bern geführten Verhandlungen gelang es, wie vorgesehen, das festgefahrene Problem der Elektrizitätszahlungen einer provisorischen Lösung zuzuführen. Loyalerweise wurde dabei der französischen Delegation die Absicht einer internen Rückstellung in Höhe der 3 1/2 %igen Obligationenzinsen eröffnet, ohne dass dagegen opponiert worden ist. Unter den gegebenen Umständen muss diese Lösung, so unbefriedigend sie auch ist, für die bestmögliche angesehen werden. Auf Grund eines den französischen Besetzungsbehörden auf ihren Wunsch übergebenen Exposés wird der grundsätzliche Standpunkt bezüglich eines Transfers der Finanzforderungen mit aller Energie weiter verfochten werden.
2. Im Hinblick auf die festzustellende Steigerung der Exporte aus der französischen Zone nach der Schweiz beantragten die Besetzungsbehörden, es seien nach Abtragung der vertraglichen Transferverpflichtungen für Grenzgängersaläre und Elektrizitätszahlungen, einschliesslich der Abschlagszahlungen für die Rückstände, die disponiblen Schweizerfranken für Warenbezüge oder in freien Devisen (USA-Exportdollars der Schweizerischen Nationalbank) zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang mit der befriedigenden Regelung der nachstehenden Punkte akzeptierte die schweizerische Delegation diesen Vorschlag:
 - a) sofortige Regelung der seit dem 1. November 1945 aufgelaufenen Rückstände für die Elektrizitätszahlungen in Höhe von 1,6 Mio. Sfr;
 - b) Abtragung der rückständigen Elektrizitätszahlungen und Grenzgängersaläre aus der Periode vom 9. Mai bis 31. Oktober 1945 durch monatliche Abschlagszahlungen;
 - c) Ueberweisung der Pensionen und Renten im kleinen Grenzverkehr, wobei einzig die Regelung der Rückstände noch vorbehalten bleibt;
 - d) Erhöhung der in der Schweiz auszahlbaren Lohnquote für deutsche Grenzgänger schweizerischer Nationalität, die in schweizerischen Grenzbetrieben arbeiten, von 40 auf 66 2/3 % entsprechend der unter dem früheren deutschen Regime geltenden Transferregelung;
 - e) Zusicherung einer wohlwollenden Prüfung eines Regiespesentransfers.

- 4 -

III.

1. Das Ergebnis der Verhandlungen ist niedergelegt in:

- a) Protocole concernant l'échange des marchandises et services et le règlement des paiements entre la zone frontalière allemande et la Suisse vom 7. Juni 1946 mit zwei Beilagen, welches das Protokoll vom 22. November 1945 sowie dessen Avenant vom 20. Februar 1946 ersetzt;
- b) Briefwechsel über den Transfer von Regiespesen;
- c) Briefwechsel über den Transfer von Pensionen und Renten;
- d) Briefwechsel betreffend die Lieferung von Waren aus der Schweiz nach der französischen Besetzungszone in Deutschland;
- e) Briefwechsel über den Transfer von Verwaltungskosten.

Die Abmachungen wurden schweizerischerseits von Herrn Direktor Hotz und französischerseits von Herrn General Filippi, Directeur général de l'Economie et des Finances in Baden-Baden, unterzeichnet.

2. Separat wurde zwischen der Sektion für Holz des K.I.A.A. und Vertretern der französischen Besetzungsbehörden eine Abmachung über die Lieferung von weiteren 150'000 m³ Holz aus der französischen Besetzungszone getroffen, wovon 60'000 m³ bis Ende Dezember 1946 geliefert werden.

Aus den obigen Erwägungen werden antragsgemäss die erwähnten vorgelegten Vertragsdokumente genehmigt.

Die vertraglichen Abmachungen haben vertraulichen Charakter und sind nicht in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Ober